

**Semesterklausurenkurs Sommersemester 2002, 1. Block**

**3. Klausur (Zivilrecht)**

Der Verein „Mobile Krankenpflege e.V.“ (V) versorgt Kranke in ihren Wohnungen: Seine Mitarbeiter suchen die Kranken zu Hause auf und nutzen dafür die zwei Kleinwagen des Vereins. Der ortsansässige Sponsor S, der eine Reihe von Optikerläden betreibt, bietet an, V ab April 2002 zunächst ein Jahr lang monatlich 200,- zuzuwenden, wenn dafür bis zum 01.04.2002 auf Kühlerhaube und Seitentüren von beiden Wagen des Vereins sein Logo angebracht wird. Er verspricht sich aufgrund der starken Präsenz der Wagen von V im innerstädtischen Verkehr einen beachtlichen Werbeeffect. Da V die zusätzlichen Einnahmen gut brauchen kann, erklärt sich der Vereinsvorstand mit dem Ansinnen des S einverstanden.

Der Vorstand von V wendet sich daraufhin an den Maler und Lackierer L und bittet diesen, die Wagen entsprechend den Vorgaben des S bis zum 30.03.2002 zu dekorieren. L hat mitbekommen, dass der Hersteller H öffentlich damit wirbt, eine für Autokarosserien jeglicher Art besonders geeignete Spezialfarbe in allen Schattierungen herzustellen. Da L jedoch bei den etwas betagteren Automodellen von V Zweifel hat, ob diese Farbe auch dafür geeignet ist, wendet er sich an H und bekommt von dessen anwendungstechnischem Zentrum die Auskunft, dass die Farbe auch im Hinblick auf das fragliche Automodell getestet und dafür geeignet sei. Daraufhin erwirbt L beim Großhändler G, der aufgrund der Werbung des H diese Farbe wenige Wochen zuvor von H erworben und in sein Sortiment aufgenommen hat, die zum Anbringen der Logos erforderliche Menge der Spezialfarbe zum Preis von insgesamt 175,- . Von der speziellen Beratung des L durch das anwendungstechnische Zentrum des H hat G keine Kenntnis. L bringt das Logo nach den Vorgaben von S auf beiden Wagen des V an und übergibt die Fahrzeuge gegen Zahlung von 500,- durch V pünktlich am 30.03.2002 dem Vereinsvorstand.

Beim ersten großen Regenguss am 02.04.2002 beginnt die neue Farbe jedoch abzublättern. An beiden Wagen ist das Logo von S in der zweiten Aprilwoche bereits nicht mehr zu erkennen. S ist daher sehr unzufrieden und verlangt von V Rückzahlung der für April 2002 gezahlten 200,- . Er macht zudem das Fortbestehen des Sponsoringvertrags davon abhängig, dass V das Logo bis Anfang Juni 2002 erneut – und diesmal wetterbeständig – anbringen lässt; bis dies geschehen sei, werde er keine Zahlungen leisten. Ein von V zugezogener Sachverständiger stellt fest, dass die Farbe gerade für den in Frage stehenden Autotyp (und nur für diesen) ungeeignet war, was jedoch weder für V noch für L oder G erkennbar war. Dagegen hatten H im Zeitpunkt der Beratung des L über die Verwendungsmöglichkeiten der Farbe bereits entsprechende Hinweise vorgelegen. Ende April verlangt V von L, dass er die Wagen für ihn erneut - diesmal mit wetterbeständiger Farbe - mit dem Logo des S versieht. Er erklärt zudem, dass er für die Zeit des Neulackierens (ein Tag pro Fahrzeug) einen Ersatzwagen anmieten müsse, um die Krankenversorgung sicherzustellen.

Welche Ansprüche haben die Beteiligten untereinander?

*Bitte an die Klausur Kopien der drei Großen Scheine anheften.*

***Rückgabe und Besprechung der Klausur: Freitag, 31.05.2002, 16 - 18 Uhr***